



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

16. Juni 2014
Seite 1 von 5

Die Umweltverbände
im Regionalrat Münster
Regionalbüro
Herrn Dr. Michael Harengerd
Coermühle 181
48157 Münster

Aktenzeichen
III B 2 – 30.17.05.01

Heike.jaehrling@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1671
Telefax 0211 837-1549

**Fortschreibung des Regionalplans Münsterland;
Bedenken gegen den aufgestellten Plan vom 16. Dezember 2013**

- Ihr Schreiben vom 27. Januar 2014
- Mein Schreiben vom 26. März 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Harengerd,

in meiner Zwischennachricht zu Ihrer Eingabe hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass die Staatskanzlei in ihrer Funktion als Landesplanungsbehörde die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland einer Rechtsprüfung nach § 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) unterzieht. Ich hatte Ihnen zudem eine abschließende Antwort nach Abschluss der Rechtsprüfung zugesagt.

Die Rechtsprüfung ist nunmehr abgeschlossen. Im Ergebnis waren die von Ihnen gerügten Sachverhalte nicht zu beanstanden. Dazu im Einzelnen:

1. Beteiligungsfrist sowie Gelegenheit zur Stellungnahme

Für die Beteiligung an einem Verfahren zur Neuerarbeitung eines Regionalplans ist eine Frist von zwei Monaten vorgesehen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 LPIG). Bei Planänderungen kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden (§ 13 Abs. 1 Satz 3 LPIG). Bei einer erneuten Auslegung des Planentwurfs kann die Frist angemessen verkürzt werden (§ 13 Abs. 3 LPIG).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, warum bei der erneuten Auslegung eines geänderten Planentwurfs die von der Regionalplanungsbehörde Münster gewählte Monatsfrist unangemessen sein sollte. Dies gilt

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

umso mehr, als dass die Änderungen der Festlegungen der „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) und der „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) Gegenstand der Erörterungen waren, die vor der erneuten Auslegung und dem Beginn der Beteiligungsfrist stattgefunden hatten.

Ferner ist es nach § 13 Abs. 3 LPlG zulässig, Stellungnahmen nur zu wesentlichen Änderungen des Planentwurfs einzuholen. Ebenfalls sind keine Fehler der Regionalplanungsbehörde in der Beurteilung der wesentlichen Änderungen erkennbar.

2. Verfahrensablauf (Offenlage bis Erörterung)

Die in den Erörterungsterminen in 2012 und 2013 vorgelegten Entwurfsfassungen des Regionalplans enthielten Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken des Beteiligungsverfahrens. Dies stellte kein vorweggenommenes Erörterungsergebnisse dar. Es bestand die Gelegenheit, sich mit den Ausgleichsvorschlägen vor den Erörterungen inhaltlich auseinanderzusetzen. Ebenfalls wurden im Erörterungsverfahren Änderungen vorgenommen.

Im Übrigen schreiben § 10 ROG und § 19 Abs. 3 LPlG keinen bestimmten Ablauf der Erörterungstermine vor.

3. Nachvollziehbarkeit des Erörterungsergebnisses

Die Umsetzung der Erkenntnisse aus den Erörterungsterminen ist nicht zu beanstanden. So ist es bspw. rechtlich zulässig, Belange in pauschalisierter Form abzuwägen und zu entscheiden, Flächen, auf denen sich ein bestimmter Belang verwirklicht, grundsätzlich in eine bestimmte Festlegungskulisse hereinzunehmen oder aus einer bestimmten Kulisse herauszuhalten. Auch wurden der Regionalplanungsbehörde zu Folge die einzelnen BSN- und BSLE-Vorschläge und weitere angeregte Gebietsvorschläge anhand der zur Verfügung stehenden Informationsquellen des LANUV mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde sowie den örtlichen Vertretern des Naturschutzes diskutiert.

Eine aktive Herausnahme einzelner Hofstellen und landwirtschaftlicher Parzellen erfolgte laut der Regionalplanungsbehörde nur in den Fällen, bei denen eine Herausnahme im Rahmen des landesplaneri-

schen Maßstabs möglich war (s. dazu auch die Erläuterungen zu Ziel 29, Randnummern 384c und 384f in der Planfassung vom 16. Dezember 2013). Im Übrigen weist sie auf die Landschaftspläne und Schutzgebietsverordnungen hin, in denen Hofstellen und deren Umfeld aus den Schutzgebietskulissen herausgenommen werden. Auch diese Vorgehensweise kann nicht beanstandet werden.

Soweit fachlich vertretbar, hat die Regionalplanungsbehörde die BSN miteinander vernetzt (Biotopverbundsystem). Dort, wo nur einzelne BSN als Trittsteinbiotope darstellungswürdig waren, sind sie von BSLE umgeben.

4. Reduzierung der BSN-Flächen

Die Veränderungen (Reduzierung bzw. Vergrößerung) der BSN-Abgrenzungen waren der Regionalplanungsbehörde nach erforderlich, da es in den zurückliegenden Jahren, seit In-Kraft-Treten des gültigen Regionalplans Münsterland, Veränderungen in der Landschaft gegeben hat. So sind z.B. mit der Intensivierung der Landwirtschaft Potentiale für den Natur- und Landschaftsschutz, die im gültigen Regionalplan noch gesehen und daraufhin als BSN dargestellt wurden, verloren gegangen. Ein unbeirrtes Festhalten an den bisherigen, im seinerzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSN hätte also der aktuellen Situation vor Ort und einer fachlichen Begründung nicht Stand gehalten. Dass dabei eine einseitige Abwägung zugunsten der landwirtschaftlichen Belange stattgefunden habe, ist nicht erkennbar. So konnte die Regionalplanungsbehörde zu über 500 Anregungen und Bedenken mit den Vertretern der landwirtschaftlichen Belange keinen Meinungsausgleich erzielen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die im neuen Regionalplan Münsterland dargestellten BSN mit ca. 14 % der Plangebietsfläche die quantitative Vorgabe des § 20 BNatSchG (mindestens 10 %) deutlich erfüllen. Dies gilt umso mehr, als nach § 20 Abs. 3 BNatSchG zusätzlich auch geeignete Teile von BSLE/ LSG und andere geschützte Teile von Natur und Landschaft in den Flächenanteil eingerechnet werden könnten. Ferner können die allgemeine Forderung des § 21 Abs. 1 BNatSchG und die derzeit nur zu berücksichtigenden Ziele des LEP-Entwurfs nicht als rechtlich zwingende Vorgabe zur konkreten Abgrenzung der BSN im Regionalplan gewertet werden.

5. Funktion eines Landschaftsrahmenplans

Die Regionalpläne haben in Nordrhein-Westfalen auch die Funktion von Landschaftsrahmenplänen (§ 18 Abs. 2 LPlG). Damit handelt es sich nicht um eigenständige, fachlich separate Fachpläne. Die Belange von Natur- und Landschaft sind mit den übrigen Inhalten des Regionalplans Münsterland in Abwägung zu stellen. Daher ist es erforderlich, fachlich fundierte Konzepte bzw. Kriterien für die Darstellung der bestimmten Gebietskategorien als Grundlage für den Abwägungsprozess mit konkurrierenden Belangen einzusetzen. Dabei werden alle Belange gleichwertig gewichtet.

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben, weder durch den Landesentwicklungsplan noch durch naturschutzfachliche Gesetze, die vorgeben, nach welchen Kriterien BSN und BSLE darzustellen sind. Die Kriterien für die Darstellung der BSN im Regionalplan Münsterland sind in Randnummer 384a und 384b zu Ziel 29 a.F. bzw. 388 bis 390 zu Ziel 25 n.F. dargelegt. Diese Kriterien fanden auch die Zustimmung der Höheren und Unteren Landschaftsbehörden sowie überwiegend des LANUV und werden von der Landesplanungsbehörde nicht beanstandet.

Zudem sind von der im Regionalplan Münsterland dargestellten BSN-Kulisse zurzeit lediglich ca. 40 % in den Landschaftsplänen bzw. Verordnungen als Schutzgebiete festgesetzt. Damit verbleiben ca. 60 % der Flächen für weitere naturschutzfachliche Entwicklungen. Mit einer Gesamtgebietskulisse von ca. 82.700 ha BSN und ca. 343.800 ha BSLE bietet der Regionalplan Münsterland ausreichend Entwicklungsspielraum für die nachfolgende Fachplanung. Außerdem handelt es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Das bedeutet, dass die nachfolgenden Planungsebenen weitere Schutzgebiete unabhängig von der Größe der Fläche festsetzen können, solange nicht andere Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Grünlandbereiche wurden dann als BSN dargestellt, wenn sie den Kriterien entsprachen. Dabei hat sich herausgestellt, dass insbesondere in den Kreisen Borken und Steinfurt durch die Intensivierung der Landwirtschaft Bereiche, die im zuvor gültigen Regionalplan noch als BSN dargestellt waren, entsprechende Entwicklungspoten-

tiale nicht mehr aufweisen und daher nicht mehr als BSN, oft aber dann als BSLE, dargestellt wurden.

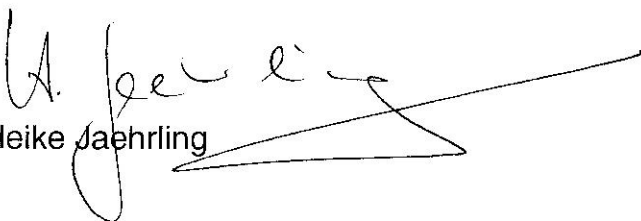
Die Forderung, im Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege müssten erst weitere Untersuchungen erfolgen, damit der Regionalplan auf dieser Grundlage seine Funktion als Landschaftsrahmenplan erfüllen könne, ist rechtlich nicht haltbar. § 12 Abs. 3 LPIG regelt, dass nur vorliegende Fachbeiträge zu berücksichtigen sind.

6. Bedenken und Anregungen zu textlichen Zielen

Mit BSN wird das landesplanerische Ziel verfolgt, andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Zielen 29 und 30 a.F. bzw. 25 und 26 n.F. entgegenstehen, zu verhindern. Bezüglich der BSN ist die Regionalplanungsbehörde der Zielrichtung des ökologischen Fachbeitrags des LANUV gefolgt und hat den Schwerpunkt auf die Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbunds gesetzt. Der Aufbau eines Biotopverbundsystems geht nicht zwingend mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten einher.

Ziel 30 a.F. bzw. Ziel 26 n.F. greift die fachgesetzliche Regelung auf, dass es Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene ist, die fachlich vertretbaren Instrumente der Unterschutzstellung anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Heike Jaehrling